

KLIENTEN – INFO

Nr. 11/2009 – November 2009

Einnahmen-Ausgaben-Rechner – Achtung!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E/A-Rechner) sollten auch heuer noch prüfen, ob es steuerlich vorteilhaft wäre, Investitionen in begünstigte Anlagegüter noch vor dem 31.12.2009 durchzuführen.

E/A-Rechnern steht nämlich seit 2007 ein besonderer Steuerfreibetrag, eben der „Freibetrag für investierte Gewinne“ – kurz FBiG – zur Verfügung, auf den wir bereits mehrmals, zuletzt in unserer Klienten-Info Nr. 11/2008 hingewiesen haben.

Hier nochmals das Wichtigste in Kürze:

E/A-Rechner können bekanntlich durch die zeitliche Steuerung von Ausgaben (Betriebsausgaben werden noch vor dem 31.12.2009 bezahlt) und Einnahmen (Zahlungseingang erst 2010) ihr steuerliches Einkommen für 2009 unter Beachtung verschiedener Einschränkungen beeinflussen.

Nun ist auch zu überlegen, ob Investitionen in begünstigte Anlagegüter vorgezogen, also noch vor dem 31.12.2009 durchgeführt werden sollen, um den FBiG noch für heuer geltend machen zu können.

Begünstigte Anlagegüter sind:

- Ungebrauchte, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren und
- Begünstigte Wertpapiere (diese müssen den Richtlinien zur Wertpapierdeckung steuerlich anerkannter Pensionsrückstellungen entsprechen und eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren aufweisen).

Der FBiG ist mit 10% des Jahresgewinnes und absolut mit € 100.000 p.a. begrenzt.

Wurde der Freibetrag schon zur Gänze durch Investitionen im Jahr 2009 ausgeschöpft, kann das Verschieben weiterer Anschaffungen ins nächste Jahr, sofern das betriebswirtschaftlich akzeptabel ist, durchaus Vorteile bringen:

Ab 1.1.2010 ist nämlich ein neuer 13%-iger Gewinnfreibetrag, maximal € 100.000, vorgesehen, der sich aus einem

- Grundfreibetrag von bis zu € 3.900 und einem
- investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von 13% des jeweiligen Gewinnes

zusammensetzt. Details hierzu entnehmen Sie bitte unserer Klienten-Info Nr. 4/2009.

Wurden aber bislang keine oder nur wenige begünstigten Investitionen getätigt, sind solche aber kurzfristig geplant, sollte noch im Jahr 2009 gehandelt werden. Dann können Sie einerseits vom FBiG und andererseits von der dadurch bereits auf heuer vorgezogenen Halbjahres-Abschreibung für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die ebenfalls den steuerlichen Gewinn mindert, profitieren.

Auch die für 2009 und 2010 ggf. mögliche 30%-ige vorzeitige Abschreibung würde bei vorgezogenen Investitionen in gewisse abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter (siehe Klienten-Info Nr. 4/2009) gleichermaßen vorgezogen werden.

Tipp:

Für die Entscheidung wäre es wichtig, die Höhe des zu erwartenden Gewinnes 2009 und 2010 zu schätzen und über die Art der geplanten Investitionen zu befinden.

Auf Wunsch helfen wir Ihnen bei dieser Planung gerne.

Tipps für Einzelunternehmer und Personengesellschaften

Die Steuerreform brachte im Einkommenssteuerrecht attraktive Neuerungen für bilanzierende Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die Sie in die Planung für 2010 vorausschauend mit einbeziehen sollten. Hier z.T. nochmals eine Zusammenfassung unserer in der Klienten-Info Nr. 4/2009 enthaltenen Tipps:

Auslaufmodell: Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Nicht entnommene Gewinne können 2009 letztmalig begünstigt besteuert werden. Allerdings können überhöhte Entnahmen in den Folgejahren eine Nachversteuerung auslösen. Um dies zu vermeiden, können Sie 2009 auf die begünstigte Besteuerung verzichten und die bisher begünstigt besteuerten Gewinne pauschal mit 10% nachversteuern.

Neu ab 2009: Vorzeitige Abschreibung

Bei Anschaffung- oder Herstellung körperlicher Anlagegüter (ausgenommen u.a.: Gebäude, Gebrauchsgüter, PKW) im Jahr 2009 oder 2010 kann eine vorzeitige Abschreibung von 30% geltend gemacht werden. In Höhe des durch die vorzeitige Abschreibung erzielten Vorteils geht jedoch die

Möglichkeit der stillen Reservenübertragung im Verkaufsfall verloren.

Neu ab 2010: Gewinnfreibetrag

Ab 2010 können natürliche Personen 13% ihres Gewinnes, max. € 100.000 steuerfrei belassen. Während der Grundfreibetrag (13% von max. € 30.000; somit max. € 3.900) von jedem Unternehmer geltend gemacht werden kann, steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag den Pauschalierern nicht zu.

Ferner müssen in Höhe des investitionsbedingten Freibetrages begünstigungsfähige Wirtschaftsgüter (Nutzungsdauer mind. 4 Jahre) oder Wertpapiere angeschafft oder hergestellt werden.

ERP-Kredite

Für all jene, die derzeit die genannten Steuerbegünstigungen mangels Liquidität nicht in Anspruch nehmen können, bietet das aws (austrian wirt-schaftsservice; www.awsg.at) eine willkommene Stütze. Dort werden attraktive ERP-Kleinkredite für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen vergeben oder Haftungen für Mikrokredite für kleine Unternehmen übernommen.

Tipps für Familien-GmbHs

Alljährlich ist beim Firmenbuch (FB) der Jahresabschluss offen zu legen. Seit letztem Jahr darf der Jahresabschluss bei Gesellschaften mit mehr als € 70.000 Umsatz nur mehr elektronisch eingereicht werden. Dies erfolgt durch uns, die FB-Kosten werden daher uns vorgeschrieben.

Dabei ist zu beachten, dass das FB-Gericht Zwangsstrafen bis zu € 3.600 verhängen kann, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig offen gelegt wird. Auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig. Bei verspäteter Offenlegung drohen nicht nur Strafen seitens des FB-Gerichts, es liegt auch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vor.

Geschäftsführerbezüge

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer hat bisher im Regelfall die Basispauschalierung in Höhe von 6% in Anspruch genommen. Nach der Steuerreform 2009 kann überlegt werden, von der Basispauschalierung abzugehen und den neuen Gewinnfreibetrag (bestehend aus Grundfreibetrag und investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag) für Selbständige (siehe Klienten-Info Nr. 4/2009) geltend zu machen.

Bei der Basispauschalierung wird vom Geschäftsführerbezug ausgegangen und davon 6% pauschale Aufwendungen abgezogen. Der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900 lässt sich zusätzlich geltend machen.

Soll dagegen auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, können

nur die tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt werden, die beim Geschäftsführerbezug jedoch im Regelfall nur gering sind. Die Basispauschalierung ist zusammen mit der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags nicht möglich.

Tipp:

Bei hohen Geschäftsführerbezügen und entsprechenden Investitionen ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag günstiger als die Basispauschalierung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages 5 Jahre lang nicht zur Basispauschalierung zurückgewechselt werden kann.

Umsatzsteuer – Änderungen ab 2010

Mit Wirkung ab 1.1.2010 wird das Umsatzsteuergesetz (UStG) in einigen Punkten ganz erheblich geändert. Nachstehend das Wichtigste in Kürze:

1. Wegfall des UID-Ortes:

Es entfällt künftig die Möglichkeit, den Leistungsort durch Verwendung einer „anderen“ UID-Nummer zu verlagern.

2. Unternehmerbegriff:

Zum Zweck der Bestimmung des Leistungsortes wird ein neuer Unternehmerbegriff in § 3 Abs. 5 UStG eingeführt, zusätzlich zum allgemeinen Unternehmerbegriff des § 2 UStG.

3. Reverse-Charge-System:

Dieses wird in einigen Punkten „nachjustiert“. Die Steuerschuld aus Leistungen ausländischer Unternehmer ins Inland entsteht z.B. bereits mit Ablauf des Monats in dem die Leistung erbracht bzw. das Entgelt vereinnahmt wurde

4. Umsatzgrenze:

Die jährliche Umsatzgrenze des § 22 Abs. 2 UStG, bis zu welcher das Kalendervierteljahr

der Voranmeldungszeitraum sein kann, erhöht sich von € 22.000 auf € 30.000.

5. Vorsteuererstattung:

Die Vorsteuererstattung für nicht im Inland ansässige Unternehmer wird in § 29 Abs. 9 u. 11 UStG neu geregelt.

6. Zusammenfassende Meldung:

Aufnahme bestimmter grenzüberschreitender Leistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM) gem. Art. 21 Abs. 3 u. 6 UStG, sowie Verkürzung der Meldefrist für sonstige Leistungen gem. Art. 21 Abs. 7 UStG.

7. Änderung des Leistungsortes div. grenzüberschreitender sonstiger Leistungen:

Ab 1.1.2010 richtet sich der Leistungsort (und damit der Ort der Umsatzbesteuerung) vorrangig nach der Person des Leistungsempfängers. Entscheidend ist, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist.

Je nach Art der sonstigen Leistung ergibt sich künftig der Leistungsort wie in folgender Tabelle kurz gefasst dargestellt:

Art der Leistung	Leistungsort bis 31.12.2009	Leistungsort ab 1.1.2010 bei Leistungen an	
		Unternehmer	Nichtunternehmer
Vermittlungsleistung	Ort der vermittelten Umsatzes	Empfängerort	Ort der vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort	Grundstücksort
Arbeiten an und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende o.ä. Leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Kurzfr. Vermietung von Beförderungsmitteln – EU (bis 30 Tage, Wasserfahrz. 60 Tg)	Unternehmerort	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln – EU (länger als 30/60 Tage)	Unternehmerort	Empfängerort	Unternehmerort
Kurz- oder langfristige Vermietung v. Beförderungsmitteln durch Drittlandunternehmer	Ort der Nutzung	Ort der Nutzung	Ort der Nutzung
Restaurant- und Verpflegungsleistung bei innergemeinschaftl. Personenbeförderung	Unternehmerort	Abgangsort der Personenbeförderung	Abgangsort der Personenbeförderung
Restaurant- und Verpflegungsleistung, allgemein	Unternehmerort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Güterbeförderung (innergemeinschaftlich)	Abgangsort	Empfängerort	Abgangsort
Güterbeförderung (nicht innergemeinschaftlich)	Wo die Beförderung stattfindet	Empfängerort	Wo die Beförderung stattfindet
Personenbeförderung	Wo die Beförderung stattfindet	Wo die Beförderung stattfindet	Wo die Beförderung stattfindet
Selbständige Nebenleistungen zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
„Katalogleistungen“: – allgemein, z.B. Urheberrecht, Werbung, Rechts- u. Wirtschaftsberatung, techn. Beratung, Datenverarbeitung, Lizenzen, Personalgestellung – auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen	Grundsätzlich Empfängerort Empfängerort	Empfängerort Empfängerort	Nichtuntern. im Drittland: Empfängerort Nichtuntern. in der EU: Unternehmerort Empfängerort

Tipp:

Die Tabelle kann naturgemäß nicht alle Sonderfälle umfassen. Insbesondere wenn Sie Ihr Rechnungswesen selbst führen und/oder wenn grenzüberschreitend sonstige Leistungen erbracht oder emp-

fangen werden, wenden Sie sich im Falle von Zweifeln bitte an uns.

Wir stehen auch gerne für ein spezielles Beratungsgespräch, möglichst noch vor Jahreswechsel, zur Verfügung.

Ende des Bankgeheimnisses für Ausländer

Österreich hat das Bankgeheimnis für ausländische Kunden österreichischer Bankinstitute gelockert. In Zukunft soll es bereits ausreichen, wenn die ausländische Behörde den Namen und die Bank des Steuerpflichtigen benennen kann.

Bisher war es für ausländische Steuerbehörden nur dann möglich, österreichische Bankinformationen zu erhalten, wenn im ersuchenden Staat bereits ein Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Abgabenverkürzung eingeleitet worden war.

Wird ein Ansuchen einer ausländischen Steuerbehörde auf Auskunftserteilung gestellt, ist die betroffene Person durch die österreichische Abgabenbehörde zu verständigen. Der vermeintliche Steuerhinterzieher kann innerhalb von 2 Wochen eine bescheidmäßige Feststellung der Voraussetzung für

Durchbrechung des Bankgeheimnisses begehren, gegen die in weiter Folge auch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof offen steht.

Überarbeitung der Doppelbesteuerungsabkommen

Da diese Neuerung auch Auswirkungen auf die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen hat, die Österreich mit einer Vielzahl von Ländern abgeschlossen hat, werden diese derzeit überarbeitet.

Es ist allerdings festzuhalten, dass die genannte Änderungen ausschließlich auf ausländische Kunden bei österreichischen Kreditinstituten anzuwenden sind, für österreichische Kunden bleibt das bisherige Bankgeheimnis bestehen.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*